12.6 Verzicht auf Klage auf Anfechtung oder Feststellung
der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses

………………………, geb. \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ist mit einem Betrag in der Höhe von € ………. (in Worten: Euro ……….), das sind …. % (in Worten: ……. Prozent), am Stammkapital der X-GmbH mit dem Sitz in 8010 Graz, Musterstraße 8, beteiligt.

………………………, geb. \_\_.\_\_.\_\_\_\_ ist mit einem Betrag in der Höhe von € ………. (in Worten: Euro ……….), das sind …. % (in Worten: ……. Prozent), am Stammkapital der X-GmbH mit dem Sitz in 8010 Graz, Musterstraße 8, beteiligt.

Beabsichtigt ist die Verschmelzung durch Neugründung gem § 96 ff GmbHG iVm § 233 AktG iVm § 219 ff AktG der X-GmbH und der Y-GmbH als übertragende Gesellschaften durch Übertragung ihres jeweiligen Vermögens als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten auf die neue, von ihnen dadurch gegründete Gesellschaft XY-GmbH zum Stichtag \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_, wobei die Liquidationen der übertragenden Gesellschaften unterbleiben und deren Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die übernehmende Gesellschaft übergehen.

Die XY-GmbH gewährt den Gesellschaftern der übertragenden X-GmbH für die Vermögensübertragung für ihren jeweiligen Geschäftsanteil an der übertragenden X-GmbH einen Geschäftsanteil an der XY-GmbH, der einem Betrag von € ……. am Stammkapital der XY-GmbH (…… %) entspricht, und den Gesellschaftern der übertragenden Y-GmbH für die Vermögensübertragung für ihren jeweiligen Geschäftsanteil an der übertragenden Y-GmbH einen Geschäftsanteil an der XY-GmbH, der einem Betrag von € ……. am Stammkapital der XY-GmbH (…… %) entspricht, dies ab Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch

Die Verschmelzung erfolgt unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Art I UmgrStG.

**Verzicht gem § 225 Abs 2 AktG auf Erhebung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses:**

Gemäß § 225 Abs 2 AktG haben die Geschäftsführer der übertragenden Gesellschaften dem Firmenbuchgericht eine Erklärung vorzulegen, dass eine Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des Verschmelzungsbeschlusses innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung nicht erhoben oder zurückgezogen worden ist oder dass alle Gesellschafter durch notariell beurkundete Erklärung auf eine solche Klage verzichtet haben.

Die Gesellschafter der X-GmbH erklären hiermit ausdrücklich, auf die Erhebung einer Klage auf Anfechtung oder Feststellung der Nichtigkeit des über die vorstehend beschriebene Verschmelzung gefassten Verschmelzungsbeschlusses unwiderruflich zu verzichten.

Graz, am \_\_.\_\_.\_\_\_\_\_\_